



GEMEINDE – ÖKOENERGIEFÖRDERUNG 2025

(gültig ab 01.07.2025)

Gemeinde – Ökoenergieförderung Änderung der Richtlinien

§ 1 – Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde Wieselburg-Land fördert die Errichtung von Anlagen zur Stromspeicherung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen. Es wird eine Anlage pro Liegenschaft gefördert. Anlagen zur Stromspeicherung bei Freiflächenanlagen und Anlagen zur Stromspeicherung ohne Photovoltaikanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Wieselburg-Land gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 – Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer sowie Bauberechtigte mit Hauptwohnsitz in Wieselburg-Land wenn sie österr. Staatsbürger oder EU- /EWR-Bürger sind.
2. Die gleichen Voraussetzungen gelten für Personen, die im Gemeindegebiet von Wieselburg-Land noch keinen (Haupt-)Wohnsitz haben, aber durch den Bau eines Hauses oder den Erwerb einer Liegenschaft innerhalb von 3 Jahren ab Förderansuchen einen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet begründen.

§ 3 – Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Gemeinde Wieselburg-Land für eine im § 1 Abs 1 angeführte Anlage besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage.
2. Die Höhe der Förderung beträgt für eine Anlage gem. § 1 Abs 1 **EUR 20,00 je begonnenem kW/h Speicherkapazität**, maximal jedoch **EUR 400,00** .
3. Die in dieser Richtlinie enthaltene Förderung kann einmalig bei Neuerrichtung einer Anlage gem. § 1 Abs 1 in Anspruch genommen werden. Die Erneuerung, der Austausch oder eine Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage gem. § 1 Abs 1 wird nicht gefördert.
4. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für jene Anlagen gewährt, bei denen die Summe aller weiteren Förderungen 50 % der saldierten Rechnungen nicht übersteigt.
5. Die unter § 1 Abs 1 angeführte Förderung wird pro Objekt (Liegenschaft) zur Auszahlung gebracht.

§ 4 – Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Wieselburg-Land aufgelegten und auf der Homepage der Gemeinde Wieselburg-Land verfügbaren Formblattes schriftlich einzubringen.
2. Dem Förderungsantrag sind sämtliche saldierten Rechnungen über die zu fördernde Anlage beizuschließen. Die Nachreichung von Rechnungen ist nicht möglich.
3. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum der saldierten Rechnung einzubringen. Bei mehreren Rechnungen ist das Rechnungsdatum jener Rechnung mit dem zahlenmäßig größten Betrag maßgeblich.
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt gem. § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF, dem Bürgermeister.
5. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

6. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 5 – Datenschutz

Mit einer Antragstellung gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die angegebenen personenbezogenen Daten, im Sinne der DSGVO verarbeitet werden. Eine Bearbeitung und Speicherung ist nur für die mit dem Antrag inhärenten Tätigkeiten und nur für den gesetzlich bestimmten Zeitraum vorgesehen. Des Weiteren erfolgt auch keine Weiterleitung der Daten an Dritte. Ohne eine Einwilligung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich - es kann somit keine Förderung gewährt werden kann.

§ 6 – Kontrolle

Die Gemeinde Wieselburg-Land behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 7 – Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn der Förderungswerber nicht innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Frist seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wieselburg-Land begründet.

§ 8 – Wirksamkeit

Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.07.2025 in Kraft. Maßgeblich ist das Einlangen des vollständigen Förderantrages beim Gemeindeamt.